Mitteilungen und Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **51 (1946-1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

Schweiz. Frauensekretariat, Merkurstraße 45, Zürich. Im Mitteilungsdienst Januar 1947 erhalten wir interessante Aufklärung über: Weiterbildungskurse für kaufmännische Angestellte und Verkäuferinnen in Grand-Mont sur Lausanne sowie über die Arbeit der Frauenkommission für Arbeitsbeschaffung.

Um die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Verhandlungen, die Ergreifung des Referendums, die künftige Volksabstimmung — denn es sieht wohl so aus, als ob die nötige Anzahl Unterschriften zusammenkäme — dies alles macht die breite Lücke in unsern Institutionen augenscheinlicher denn je, die den Frauen die Beteiligung an einer Abstimmung nicht erlaubt. Die vollen Bürgerrechte würde ihr aktives Interesse an der Alters- und Hinterlassenenversicherung fördern; Frauen hätten sich an der Errichtung dieses für die Zukunft unseres Landes so wichtigen Werkes beteiligen können; Frauen könnten es sagen, ob sie diese Versicherung wünschen und ob sie das Sozialwerk so wünschen, wie es der Entwurf der eidgenössischen Räte vorsieht.

Die Initianten des Referendums heben die Tatsache hervor, daß seit 1939 das Volk durch einen Teil seiner Lohnforderungen die Ausgleichskassen füllt, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung herangezogen werden sollen, und daß es gerecht, normal und logisch sei, das Volk zu befragen. Aber das Volk in diesem Fall besteht nur aus den Stimmberechtigten. Die Frauen gehören aber auch zu den Ausgleichskassen; seit mehr als sieben Jahren helfen sie mit, diesen Fonds zu speisen. Wenn man weiß, daß es in der Schweiz 800 000 erwerbstätige Frauen gibt, wenn man die Zahl der Hausfrauen, die für das Hausdienstpersonal in die Ausgleichskassen einzahlen müssen, auf 200 000 schätzt, so macht das rund eine Million Frauen, die Mitglieder der Ausgleichskassen sind, die aber nichts zu sagen haben werden zur Umwandlung dieses für die Soldaten und ihre Familien geschaffenen Fonds in den Fonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Da die Millionen der Ausgleichskassen nicht genügen werden, um die Altersrenten auszuzahlen, sollen die Steuerpflichtigen weiter herangezogen werden. Beide, die steuerpflichtigen Männer und Frauen werden bezahlen, doch nur die Männer allein sollen ihre Meinung dazu sagen. Und bei ungenügender Finanzierung, wie sie wahrscheinlich eintreten wird, werden Männer und Frauen Opfer bringen müssen.

Man könnte kein deutlicheres Beispiel finden für die Notwendigkeit, den Schweizer Frauen die vollen Bürgerrechte zu verleihen, gehört doch heutzutage alles ins Gebiet der Politik.

F. S.

Richtig schreiben lernen

durch die billigen und unübertrefflich praktischen

Rechtschreibbücher

von **Karl Führer** Vorzüglich empfohlen

I. Heft: Für Mittelklassen, 3.—5. Schuljahr, 32 Seiten . . . . Preis Fr. —.55
II. Heft: Für Oberklassen, 5.—9. Schuljahr, 48 Seiten . . . . Preis Fr. —.70

Schweizer Rechtschreibbuch, für Sekundarschulen und Private,
120 S., vierte, verbesserte und erweiterte Auflage, broschiert Preis Fr. 2.80
soeben erschienen in Leinen gebunden Preis Fr. 4.80

Verlag Buchdruckerei Büchler & Co., Marienstrasse 8, **Bern**

Auch in den Buchhandlungen erhältlich